

Transkript zum Videomitschnitt

Entschädigung durch die Landschaftsverbände. Anerkennung von Impfschäden, Hinweise zu Antragsverfahren / Widerspruchsverfahren im Kontext von Impfschadensansprüchen. „Was Betroffene von Post-Vac wissen sollten.“

Sven Busse (MAGS NRW)

Sven Busse:

Ja, vielen Dank, Frau Blome. Ich freue mich sehr, dass ich heute hier sein darf und Ihnen ein bisschen was zum Thema Impfschäden erzählen darf. Die Latte liegt für mich sehr hoch, insbesondere, weil Herr Professor Stallmach mit seiner, fand ich persönlich sehr ruhigen und sehr angenehmen Stimme da, glaube ich, schon viel Gutes gemacht hat. Ich werde versuchen, ebenfalls langsamer zu sprechen, als ich das normalerweise im Alltag tue, damit mir alle gut folgen können. Wenn das nicht immer klappt, bitte ich um Nachsicht, gerne aber auch einen kurzen Hinweis. Das Thema Impfschäden in einer Viertelstunde, länger habe ich nicht, darzustellen, ist sehr schwierig. Es ist möglicherweise ähnlich komplex, wie wie ein wissenschaftliches Thema in so kurzer Zeit aufzubereiten. Insofern ist die PowerPoint-Präsentation, die ich mitgebracht habe, lediglich ein Rahmen, in dem auch einige Informationen für Sie, für die Betroffenen drin sind. Wichtiger ist mir aber, Informationen an Sie weiterzugeben, die Ihnen vielleicht helfen, Fragen in Ihrem Chat zu beantworten. Insofern bin ich auch vielleicht schon nach 12/13 Minuten fertig und wir haben etwas länger Gelegenheit, Ihre Fragen zu beantworten. Das ist auch deswegen ein schwieriges Thema, weil ich weiß, dass viele von Ihnen traurig, wütend, frustriert sind über den Ausgang Ihrer Verfahren, weil Sie sich nicht mitgenommen, weil Sie sich nicht abgeholt fühlen, weil Sie einfach von der Performance, die für Sie der Staat als Ganzer bietet, enttäuscht sind. Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Ich habe seit Beginn der Impfkampagne mit vielen Betroffenen in ganz unterschiedlichen Formaten sprechen können. Und ich weiß, wie schwer es ist, selbst gesundheitlich eingeschränkt zu sein und dann noch eine ablehnende Entscheidung einer Behörde zu bekommen, oder dasselbe für einen lieben Menschen zu haben. Und insofern ist das heute für mich eine große Herausforderung. Und ich hoffe, dass das eine oder andere, was ich Ihnen erzähle, für Sie nicht so sehr zynisch wirkt. Ich kann Ihnen aber sagen, wir haben in Nordrhein-Westfalen diese Regelung nicht gemacht. Wir setzen sie um und wir versuchen, die Ermessensspielräume, die wir haben, so gut und so interessengerecht wie möglich für die Menschen umzusetzen. Das hat aber Grenzen und genau diese Grenzen habe ich versucht, in meiner PowerPoint so ein bisschen darzustellen. Anders als Professor Stallmach habe ich mich entschieden, die PowerPoint nicht selber zu teilen, damit ich so ein bisschen mehr mich darauf konzentrieren kann. Das haben dankenswerterweise die Kolleginnen des LZG übernommen. Die dürfen dann jetzt gerne einmal auf die nächste Folie gehen.

Wie gesagt, das ist ein Überblick auf diese und auf die nächsten Seiten, der Ihnen auch im Nachgang die Gelegenheit geben soll, manches nachzulesen. Vieles, da bin ich mir sicher, wissen Sie schon, manches wissen Sie vielleicht auch noch nicht und das soll Ihnen dann die Gelegenheit geben, einige Dinge vielleicht auch ein bisschen besser einordnen zu können. Das soziale Entschädigungsrecht ist ein Recht, das darauf ausgerichtet ist, Menschen, die in einer besonderen Notlage sind, die durch unterschiedliche Ursachen entstanden sein kann, zu helfen. Und ein Teil des sozialen Entschädigungsrechts ist das Infektionsschutzgesetz und seit dem 01.01.2024 das Sozialgesetzbuch 14, SGB 14 abgekürzt, das für eine ganze Reihe von unterschiedlichen Lebenssachverhalten, für Gewaltopfer zum Beispiel, aber auch eben für Menschen, die nach einer Impfung eine Schädigung erlitten haben, Kompensationsregelungen enthält. Damit gerne einmal auf die nächste Folie. Dieses soziale Entschädigungsrecht ist geschaffen worden in früherer Zeit, in den 1950er Jahren, wenn nicht sogar noch ein bisschen früher, aus dem Recht der Kriegsopferversorgung und ist immer sehr stark weiterentwickelt worden an den Bedarfen der Betroffenen. Es ist dadurch charakterisiert, dass es sehr umfangreiche Leistungen enthält, die es ermöglichen, deutlich über das, was das Regelsystem hinaus leisten kann und was Herr Professor Stallmach eben auch schon so ein bisschen einschränkend dargestellt hat, Leistungen zu bieten. Es ist aber auch davon charakterisiert, dass wir Zugangsvoraussetzungen für dieses Recht haben, die subjektiv, aber auch objektiv hoch sind. Die nämlich davon geprägt sind, dass wir, und das habe ich in den weiteren Folien auch noch einmal dargestellt, eine Kausalität benötigen, zwischen einem geschützten Tatbestand, das ist in Bezug auf die Impfungen tatsächlich dann die gegebene Schutzimpfung, und einer später bestehenden Gesundheitsstörung. Da haben wir die nächste Folie. Ich habe hier jetzt kurz dargestellt, die Struktur des Gesetzes, dass sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch das Sozialgesetzbuch 14 sind Bundesgesetze, die also vom Bundesgesetzgeber erlassen worden sind und die die Länder ausführen. Die Rollen hierbei sind entsprechend unserem föderalen System verteilt. Die Länder sind die Träger der Sozialentschädigung, die obersten Landesbehörden, also in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, führen die Fachaufsicht. Die örtliche Zuständigkeit ist sehr heterogen, sehr, sehr unterschiedlich. Ich habe am Anfang im Chat gesehen, dass wir auch viele Interessierte, viele Betroffene aus anderen Bundesländern haben. Insofern der Hinweis, alles das, was ich jetzt in den nächsten paar Minuten sagen werde, bezieht sich tatsächlich auf die Strukturen in Nordrhein-Westfalen. In anderen Bundesländern heißen die Behörden anders, sind aber mit denselben Aufgaben möglicherweise auf etwas anderen Ebenen zuständig. In Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Infektionsschutzrechts örtlich zuständig sind die Landschaftsverbände Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster. Einmal die nächste Folie bitte. Dankeschön. Wenn Sie nach einer Schutzimpfung, gegen COVID-19, aber auch eine andere Schutzimpfung, der Auffassung sind, eine gesundheitliche Einschränkung zu haben, die Sie auf diese

Impfung zurückführen, können Sie in Nordrhein-Westfalen bei einem der beiden Landschaftsverbände einen Antrag stellen. Dieser Antrag muss entsprechend den gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen schriftlich gestellt werden. Beide Landschaftsverbände, aber auch unser Haus bieten auf ihren Homepages dafür entsprechende Antragsvordrucke an. Und da komme ich schon zu einem ganz wichtigen Punkt. Es kann sehr sinnvoll sein, bevor Sie einen Antrag stellen, eine Beratung, entweder durch unser Haus, idealerweise aber auch durch die Landschaftsverbände, in Anspruch zu nehmen und sich im Detail erklären zu lassen, wie ein solches Antragsverfahren abläuft, welche Unterlagen beigebracht werden können und möglicherweise auch welche Hürden es gibt. Die Landschaftsverbände haben dafür speziell geschulte Kolleginnen und Kollegen, die sogenannten Fallmanager, die sowohl mit den rechtlichen Voraussetzungen als auch mit den möglichen Belastungen der Betroffenen gut orientiert sind und eine solche Information dann auch gewährleisten können. Das kann tatsächlich in den Fällen sinnvoll sein, wo jemand noch keinen Antrag gestellt hat, aber ein bisschen unsicher ist, ob eine solche Antragstellung sinnvoll ist. Insofern kann ich tatsächlich nur raten, nehmen Sie das Angebot einer Vorabberatung gerne in Anspruch. Dafür steht sowohl unser Haus, die Sozialabteilung, als auch die beiden Landschaftsverbände jederzeit gerne zur Verfügung. Im Rahmen eines dann tatsächlich stattfindenden Antragsverfahrens prüfen die Landschaftsverbände die rechtlichen Voraussetzungen, sie ziehen erforderliche Unterlagen bei, das sind Impfnachweise, das sind medizinische Unterlagen, und entscheiden auf der Basis, und das nähere habe ich dann auf den folgenden Seiten noch versucht darzustellen, über diesen Antrag.

Jetzt hatte Frau Blome in ihrer Anmoderation eben schon gesagt, das Thema Impfschäden nach Schutzimpfungen hat durch die COVID-Pandemie nochmal eine ganz neue Dimension bekommen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen aktuell rund 2400 Anträge, die von Betroffenen gestellt worden sind nach einer COVID-19-Schutzimpfung. Das ist eine, bezogen auf die Gesamtanzahl der gegebenen Impfungen immer noch kleine Anzahl, aber das sind 2400 menschliche Schicksale, die geprüft werden müssen und die es alle verdient haben, eine individuelle Prüfung zu bekommen. Eine solche individuelle Prüfung in Zeiten knapper Ressourcen, Fachkräftemangel ist schwierig und diese Schwierigkeit drückt sich im Kern darin aus, dass die Verfahren leider viel zu lange dauern. Ich bedauere das ganz außerordentlich. Wenn ich es ändern könnte, würde ich es sofort tun, aber das ist etwas, das kann man von außen nur sehr, sehr schwer steuern. Es ist im Moment so, dass wir kein Verfahren gesehen haben, wo die Antragsdauer, es sei denn, wir hatten ein vollkommen einfach gelagertes Verfahren, unter zwölf Monaten dauert. Das ist, das weiß ich, zu lange und das tut mir leid und das bewegt mich auch sehr und das treibt mich um, nur das ist die gegenwärtige Situation, die aus einer hohen Arbeitsbelastung auf Seiten der Sachbearbeitung bei den Landschaftsverbänden,

aber auch bei den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen, die Stellungnahmen abgeben müssen, begründet ist.

Einmal die nächste Folie. Die rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs sind relativ einfach erklärt. Herr Professor Stallmach hat es in seinem Vortrag auch schon gesagt: Wir brauchen tatsächlich eine Kausalität. Wir brauchen eine Kausalität zwischen der Impfung und bestehenden Gesundheitsstörungen. Jetzt ist das Thema Kausalität etwas, das nicht subjektiv gedacht werden kann, auch wenn viele von Ihnen sich das vielleicht wünschen würden. Kausalität ist etwas objektiv Messbares unter Berücksichtigung des Standes der medizinischen Wissenschaft. Und dieser Stand der medizinischen Wissenschaft ist der heutige. Und es ist derjenige, der tatsächlich sozusagen allgemein verbindlich ist. Und ich fand da den Hinweis von Professor Stallmach, wir sind erst fünf Jahre mit unseren Erfahrungen alt, sehr gut. Im Vergleich zu anderen Schutzimpfungen, deren Nebenwirkungen wir mittlerweile kennen, wo wir aber auch 30, 40, 50 Jahre Erfahrung haben, sind die Erfahrungen im Bereich der COVID-19-Schutzimpfungen noch übersichtlich. Und insofern klafft häufig eine Lücke zwischen den Erwartungshaltungen der Betroffenen, die sehr genau zu wissen glauben, dass eine bestehende Gesundheitsstörung nur von der Impfung kommen kann, und der ärztlichen Sichtweise, dass es eben da keine hinreichende Sicherheit in diesem Punkt gibt. So, jetzt sehe ich gerade auf der Uhr, dass es schon 28 ist, deswegen würde ich dann einmal noch bitten, auf die nächste Folie zu gehen. Die weiteren rechtlichen Voraussetzungen, ich habe das in drei kleinen Folien gegliedert, sind einfach gesagt, dass die Erkrankung, die Diagnose medizinisch gesichert sein muss, dass wir einen zeitlichen Zusammenhang haben, dass wir aber vor allen Dingen einen Ursachenzusammenhang haben. Dieser Ursachenzusammenhang gründet sich letztlich darin, dass wir den Nachweis einer geschlossenen Kausalkette zwischen all diesen Elementen benötigen. Das ist eine große Herausforderung gegenwärtig und ich weiß, dass das in vielen Verfahren nicht gelungen ist bislang. Ich weiß auch, dass wir viele damit sehr frustriert zurückgelassen haben, das habe ich eingangs schon gesagt. Und ich weiß auch, dass bei vielen Betroffenen ganz klar die Auffassung ist: Ich war vor der Impfung gesund, mir ging es gut und nach der Impfung bin ich ein körperliches Wrack. An dieser Stelle muss ich oder möchte ich aber sagen, dass wenn Ablehnungen durch die Landschaftsverbände erfolgt sind, dass das in keinem Einzelfall böser Wille ist. Das ist kein Ignorieren von individuellen Leidenszuständen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in vielen Bereichen Erkenntnisse noch nicht so gut sind, wie wir uns das wünschen. Da könnten Sie jetzt einmal auf die dritte Folie gehen. Vielen Dank.

Ich hab auf dieser dritten Folie, und das ist eher so ein bisschen der Service für Sie, dann noch einmal drei kleine Themen zusammengestellt und kurz versucht zu erklären, die für Sie relevant sein können, nämlich was genau der Ursachenzusammenhang ist, warum das Post-Vac-Syndrom in aller Regel nicht anerkannt wird und was die Kann-Versorgung ist. Herausgreifen möchte ich und

damit bin ich dann auch, Frau Blome, können Sie beruhigt sein, aber am Ende. Post-Vac hat Herr Professor Stallmach ein wenig erklärt, ist etwas, das in der medizinischen Wissenschaft zur Zeit noch mit vielen Fragezeichen belegt ist und insofern ist Post-Vac-Syndrom allein etwas, das nicht anerkennungsfähig als Impfschaden ist. Aber, und das ist mir ganz wichtig, die Landschaftsverbände gucken weniger auf das, was an Diagnosen gestellt worden ist, sondern vielmehr auf das, was die Betroffenen tatsächlich gerade gesundheitlich einschränkt. Und wir haben durchaus Fälle, in denen zwar ein Post-Vac-Syndrom diagnostiziert war, wir aber auf der anderen Seite manifeste gesundheitliche Einschränkungen bei den Betroffenen hatten, die dann auch als Impfschaden anerkannt werden konnten. Wir haben aber, und das gebietet die Wahrheit einfach, viele Fälle, in denen das leider nicht möglich war. Da können wir nur hoffen, dass der Stand der medizinischen Wissenschaft in den nächsten Jahren besser wird, wir mehr über dieses Erkrankungsbild wissen und lernen und wir dann auch eine bessere Einordnung dieser Erkrankungen hinbekommen und ehrlicherweise im Idealfall eine Anerkennung gar nicht mehr notwendig ist, weil es Ihnen, den Betroffenen, einfach viel besser geht. Ein letzter Punkt, das ist auch der letzte Punkt meiner Präsentation, es wabert immer in Diskussionsforen auch die sogenannte Kann-Versorgung ein wenig herum. Die Kann-Versorgung wird wahrgenommen als ein Instrument, das es den Versorgungsbehörden der Länder erlaubt, unter erleichterten Voraussetzungen zu einer Anerkennung zu kommen. Das ist teilweise richtig, teilweise aber auch eben nicht richtig. Richtig ist es insofern, als die Kann-Versorgung, anders als die Regelversorgung im Bereich des Infektionsschutzrechts vorsieht, dass wenn vollkommene Ungewissheit in der medizinischen Wissenschaft über die Ursache einer Erkrankung besteht, dass diese Ungewissheit dann nicht den Betroffenen negativ entgegengehalten werden kann. Das heißt, wenn die Wissenschaft einfach sagt, wir wissen es nicht oder besser gesagt noch nicht, es aber durchaus hörbare wissenschaftliche Stimmen gibt, die sagen, hier kann ein Zusammenhang bestehen, dann ist eine solche Anerkennung möglich. Ich habe jetzt gesagt, hörbare medizinische Stimmen, das ist nicht der Hausarzt, das ist nicht ein Behandler und das ist nicht zum Beispiel ein Forscher alleine. Es braucht eine wissenschaftliche Lehrmeinung, die besteht und die auch von anderen Wissenschaftlern durchaus ernst genommen wird, selbst wenn sie vielleicht im Einzelfall nicht geteilt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Kann-Versorgung möglich, aber eben tatsächlich nur unter diesen Voraussetzungen. Wir sehen seit zwei, drei Jahren durchaus durch viele Studien vermehrt die Möglichkeit solcher Gewährungen. Die Möglichkeiten solcher Gewährungen sind aber immer noch im Vergleich zu den gestellten Anträgen sicherlich aus Sicht der Betroffenen, aber objektiv viel zu klein. Das ist das, was ich Ihnen jetzt als sehr, sehr kurzen Abriss zu den Impfschadensverfahren erzählen kann und jetzt stehe ich für Ihre Fragen zur Verfügung, jedenfalls solange wie Frau Blome mir die Gelegenheit dazu gibt.